

30 Policy-Ordnung.

Und da auch einige / zu Aufnahme und Beherbergung der frembden und reisenden / vor diesem bewiedmete Krüge und Gasthäuser / bey denen vorgewesenen Krieges-Läufften / gar abgekommen und ruiniret seyn solten / mit Fleiß dahin bedacht zuseyn / daß selbige wiederumb auff- und angerichtet / oder aber / da diejenige / so die Krug-Gerechtigkeit vorhin gehabt / sich darzu / auff vorhergehende gnugsame Verwarnung / nicht gebührend anschicken würden / solche Krug-Gerechtigkeit ändern / die solches verrichten wollen / verlihen und eingethan werde.

§. 1. Und ob nun wol denen Wirthen und Gastgebern / für die / bey der Wirthschafft / empfindende Ungelegenheiten / einiger Vorthail und Ergetzlichkeit / über den sonst gemeinen Einkauf / zu gönnen; So wollen Wir jedennoch durchaus nicht gestattet / sondern vielmehr hiedurch gänzlich verbothen / und jeder Obrigkeit auff dem Lande / und in den Städten / darüber gute Aufsicht zu haben / anbefohlen haben / daß der reisende Mann / von besagten Wirthen in einerley Wege zur Unbilligkeit übersezet / und da es geschehe / und darüber geklaget / oder sonst in Erfahrung gebracht würde / dieselbe desfalls ernstlich bestraffet werden.

§. 2. Es sollen aber auch alle Gastgeber / Herbergierer / Krüger / und Wirthe / sich getreuen Gesindes / und tüchtiger Dienstbothen / befleissigen; Was bey denselben eingebracht / in gute und recht verwahrte Losamenten bringen / und fleissige Aufsicht haben lassen / daß